



Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Kernplan Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0002#0830
2026/042419
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum:

10. März 2026

Gemeinde Tholey, Ortsteil Tholey
Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenwohnen am Weiher“ und parallele Teiländerung
des Flächennutzungsplans
Ihre E-Mail vom 03.03.2026

Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes und der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.

Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass Wald direkt in nordöstlicher und in südöstlicher Richtung an den Geltungsbereich angrenzt.

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wurden als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie dargestellt.

Die Waldabstandslinie ist in der Planzeichnung eingezeichnet, jedoch liegt die eingezeichnete Baugrenze innerhalb dieser Waldabstandslinie.

Im Bauantragsverfahren kann der nach § 14 Abs. 3 LWaldG geforderte Waldabstand von 30 Metern nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterschritten werden.

Gemäß Planzeichnung zu o. g. Bebauungsplan beträgt der Abstand zwischen der Außenwand des geplanten Gebäudes und der Waldgrenze jedoch lediglich 3 Meter.



Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



Eine Verkürzung des Abstandes auf weniger als 15 Meter ist auch im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 3 LWaldG als zu gering anzusehen, da durch den minimalen Waldabstand eine akute Gefahr für das Bauprojekt bestehen kann.

Aufgrund des zu geringen Waldabstandes besteht außerdem das Risiko, dass der Wald im Rahmen der Verkehrssicherung sukzessive zurückgenommen wird.

Im Rahmen der Ausnahmegenehmigung besteht die Möglichkeit, den Abstand zwischen Außenwand und Wald auf max. 15 Meter zu verkürzen.

Aus diesem Grund ist die Bauplanung entsprechend anzupassen.

Erst nach Anpassung kann im anschließend stattfindenden Bauantragsverfahren eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 3 LWaldG in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Meyer', with a stylized flourish at the end.

Lukas Meyer